Die Rolle des wissenschaftlichen Personalrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz

HÜF-Seminar 11./12.03.2019



- Es handelt sich <u>nicht</u> um den Vortrag einer Arbeitsschutzexpertin, bitte Nachsicht!
- Die Aufzählung von Gesetzen, Verordnungen etc. erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Da die Vortragende aus dem Fach Chemie kommt, werden andere wichtige Bereiche vielleicht etwas stiefmütterlich behandelt.
- Die Folien sind sehr voll, das Thema ist trocken. Bei Interesse werden die gesamten Folien als pdf per Email zugeschickt.

Wozu kann das vorliegende Material dienen?

- Rüstzeug zur Durchsetzung von guten Regeln im Bereich des Arbeitsschutzes in der Dienststelle
- Beratung von Kollegen und Kolleginnen, die Verantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes tragen

Arbeitsschutz

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Dazu zählen die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechteren Gestaltung der Arbeit. Dazu gehören auch Fragen der Arbeitszeit (z. B. Sonn- und Feiertagsarbeit) und des Schutzes besonders schutzbedürftiger Personengruppen (z. B. Jugendliche, Schwangere).

Arbeitssicherheit

ist der Zustand der Arbeitsbedingungen, bei dem die Beschäftigten keinen oder nur vertretbaren arbeitsbedingten Gefährdungen und Belastungen (Risiken) ausgesetzt sind.

Einer neueren Schätzung zufolge kosten arbeitsbedingte Erkrankungen und Verletzungen die EU 3,3 Prozent ihrer Wirtschaftsleistung. Das sind 476 Milliarden Euro. (Zahlen aus 2017)

Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf aller Akteure im Arbeitsschutz!

Wichtigste Richtlinie im Arbeitsschutz

Die GMV-Richtlinie:

Immer anwendbar, ohne langes Studium von Gesetzestexten

G esunderM enschenV erstand

Gliederung

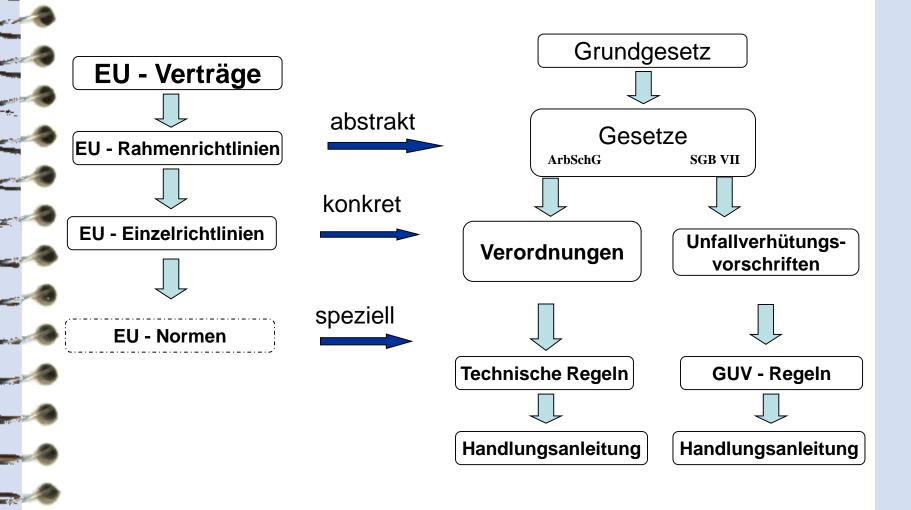
- Rechtsgrundlagen und Vorschriften im Arbeitsschutz (Gesetze und Verordnungen)
- Arbeitsschutz als Führungsaufgabe
- Rechte und Pflichten des Personalrats
 LPVG NRW
- Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele
- Informationsquellen

GRUNDGESETZ (GG) für die Bundesrepublik Deutschland



Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.



Technische Regeln

sind Empfehlungen, Handlungsanleitungen oder Vorschläge, die einen Weg zur Einhaltung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines technischen Sachverhalts aufzeigen. Technische Regeln sind beispielsweise DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Auch die bekannten Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sind technische Regeln.



Technische Regeln

Die Dreistufigkeit technischer Regeln

- Stufe 1 und höchste Stufe ist der Stand der Wissenschaft und Technik = höchstes bzw. machbares Sicherheitsniveau
- Stufe 2 ist der Stand der Technik = mittleres bzw. erforderliches Sicherheitsniveau
- Stufe 3 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik = Mindest- bzw. notwendiges Sicherheitsniveau



Technische Regeln

Liste der technischen Regeln für Betriebsicherheit (TRBS)

<u>Liste der technischen Regeln für Gefahrstoffe</u> (TRGS)

<u>Liste der Technische Regeln für Biologische</u> <u>Arbeitsstoffe (TRBA)</u>



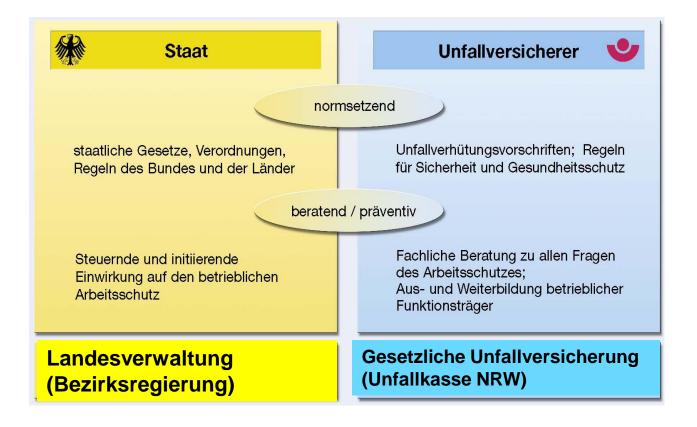
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (DGUV-Regeln)

sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen) und/oder
- Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften) und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen aus der Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und werden entwickelt von den Fachauschüssen und Fachgruppen der DGUV.

Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung

Duales Arbeitsschutzsystem in Deutschland





Gesetze:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gentechnikgesetz (GenTG)
- Hochschulgesetz NW
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)



Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

seit 21. August 1996 in Kraft Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

Das seit 1973 geltende Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) findet im öffentlichen Dienst unmittelbare Anwendung, der öffentliche Dienst ist nach § 2 des ArbSchG ebenfalls erfasst.

Beschäftigte im Sinne des ArbSchG sind auch Beamtinnen und Beamte.



Das Arbeitsschutzgesetz legt die drei wichtigsten Säulen des Arbeitsschutzes fest, die sich in allen Verordnungen wieder finden:

- 1. Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation
- 2. Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten (u.a. mit Hilfe von Betriebsanweisungen)
- 3. Arbeitmedizinische Vorsorge



§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.



§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.



§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1)Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.



§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,

§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.



§ 6 ArbSchG Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Die Dokumentationspflicht besteht mit einer Übergangsfrist von einem Jahr seit dem 21.8.1997!



§ 7 ArbSchG Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Wichtig bei Arbeitsplatzbeschreibungen!

§ 10 ArbSchG Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

§ 10 ArbSchG Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebsoder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

§ 11 ArbSchG Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.



§ 12 ArbSchG Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

§ 13 ArbSchG Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

. . .

Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.



§ 13 ArbSchG Verantwortliche Personen

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Verantwortung ist untrennbar mit der Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel und/oder der Weisungsbefugnis verbunden! (APB)

$$V = A + B$$



§ 14 ArbSchG Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.



§ 16 ArbSchG Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.



§ 16 ArbSchG Besondere Unterstützungspflichten

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.



§ 16 ArbSchG Besondere Unterstützungspflichten

Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Verantwortung des Personalrats im Arbeitsschutz! Direkter Kontakt ohne vorherige Einschaltung der Dienststellenleitung!



§ 17 ArbSchG Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

Ein aktiver Personalrat kann dieses Recht (in Zusammenarbeit mit der FASI) konstruktiv einsetzen!



§ 17 ArbSchG Rechte der Beschäftigten

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

Letzte Möglichkeit, wenn alle Versuche zur Verständigung mit der Dienststelle nicht zum Erfolg geführt haben!



Präzisierungen finden sich z.B. in der <u>DGUV Vorschrift 1</u>
Grundsätze der Prävention

Die <u>DGUV Regel 100-001</u> konkretisiert und erläutert die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)

<u>Gesetze</u>



Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.



Es gibt klare Vorgaben für die Bestellung von Betriebsärzten (§ 2) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 5) sowie zu den Anforderungen (§ 4 bzw. § 7) an diese. Die jeweiligen Aufgaben sind in § 3 bzw. § 6 klar definiert.

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen. Aufgaben sind detailliert festgelegt, der Arbeitgeber muss für die Erfüllung der Pflichten Sorge tragen.

Die Bestellung unterliegt dem Mitbestimmungsrecht der Personalräte!



§ 8 ASiG

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

§ 8 ASiG

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

Organisation als Stabsstelle, nicht Unterordnung in ein Dezernat!

§ 9 ASiG Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammen-zuarbeiten.

§ 9 ASiG

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen.... Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.



§11 ASiG

Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen

Arbeitsschutzausschuss zu bilden,....

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,

zwei vom Betriebsrat bestimmten

Betriebsratsmitgliedern,

Betriebsärzten,

Fachkräften für Arbeitssicherheit und

Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten

Buches Sozialgesetzbuch.



§11 ASiG Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Der Arbeitsschussausschuss ist kein Beschlussgremium und hat keine Weisungsbefugnis!



Präzisierungen zur Ausführung finden sich in der Unfallverhütungsvorschrift - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)

Hilfreich für die Personalratsarbeit sind die Anlagen und Anhänge:

Anlage 2: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Anhang 1: Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Anhang 3: Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

<u>Gesetze</u>



Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Arbeitszeit ist die Zeit zwischen dem Beginn und Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

Arbeitszeit ist nicht nur Vollarbeit. Auch Zeiten mit geringer Inanspruchnahme am Arbeitsplatz, also Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst gelten in vollem Umfang als Arbeitszeit.

Bei Rufbereitschaft zählt jedoch nur die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur Arbeit herangezogen wird.

Das Arbeitszeitgesetz legt die Grundnormen dafür fest, wann und wie lange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer höchstens arbeiten dürfen.



Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Das ArbZG setzt mehrere Grenzen für die Arbeitszeitgestaltung:

- •Eine werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden (§ 3).
- •Eine Verlängerung auf 10 Stunden nur bei Ausgleich innerhalb von 6 Monaten (§ 3).
- •Eine Mindestruhezeit von 11 Stunden pro Tag (§ 5).
- •Die Mindestdauer von Erholungspausen, die bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden 30 und darüber 45 Minuten beträgt (§ 4).
- •Ein allgemeines Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen (§9).



Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Alle diese Regelungen sind allerdings durch vielfältige Ausnahmen aufgeweicht. Teils bedarf es dafür einer tarifvertraglichen Regelung, etwa wenn die Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst auf über 10 Stunden ausgedehnt werden soll, teils reicht es aber auch aus, dass besondere Umstände die Überschreitung der Grenzen erforderlich machen.

Über die Einhaltung des ArbZG muss die staatliche Behörde wachen, die für den Arbeitsschutz zuständig ist, also in NRW die Bezirksregierung.

Für den Personalrat ist es der Rahmen, innerhalb dessen die Mitbestimmungsrechte bei der Gestaltung der Arbeitszeit wahrgenommen werden können.

§ 14 ArbZG

Außergewöhnliche Fälle

- (2) Von den §§ 3 bis 5... darf abgewichen werden...
 - 2.bei Forschung und Lehre, ...
- wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.
- (3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 ArbZG

Aushang und Arbeitszeitnachweise

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Neuere Entwicklungen auf EU-Ebene:

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof (EuGH) sollen Unternehmen künftig verpflichtet sein, ein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter einzuführen (Schlussanträge v. 31.01.2019, Az. C-55/18). Die dabei gemeinte Arbeitszeit umfasst den Zeitraum der tatsächlichen Verrichtung der Arbeitsleistung ohne Ruhepausen.

Neuere Entwicklungen auf EU-Ebene:

https://www.globalworkplaceinsider.com/2019/02/generalanwalt-am-eugh-fordert-allgemeine-arbeitszeiterfassung/

https://www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/pflichtzur-umfassendenarbeitszeiterfassung_76_484268.html

Gesetze



Chemikaliengesetz (<u>ChemG</u>) Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist, beim Herstellen und Verwenden von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie bei Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich Maßnahmen der in Absatz 3 beschriebenen Art vorzuschreiben.

§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

- (2) Gefahrstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind
- 4. Stoffe und Gemische, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,



§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

- (3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,
- 1. wie derjenige, der andere mit der Herstellung oder Verwendung von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen beschäftigt, zu ermitteln hat, ob es sich im Hinblick auf die vorgesehene Herstellung oder Verwendung um einen Gefahrstoff handelt, soweit nicht bereits eine Einstufung nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erfolgt ist,



§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

2. dass derjenige, der andere mit der Herstellung oder Verwendung von Gefahrstoffen beschäftigt, verpflichtet wird zu prüfen, ob Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Herstellungs- oder Verwendungsverfahren mit einem geringeren Risiko für die menschliche Gesundheit verfügbar sind und dass er diese verwenden soll oder zu verwenden hat, soweit es ihm zumutbar ist,

§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

3. wie die Arbeitsstätte einschließlich der technischen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsverfahren beschaffen, eingerichtet sein oder betrieben werden müssen, damit sie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den gesicherten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, die zum Schutz der Beschäftigten zu beachten sind,

§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

5. wie den Beschäftigten die anzuwendenden Vorschriften in einer tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisung dauerhaft zur Kenntnis zu bringen sind und in welchen Zeitabständen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen ist,

§ 19 ChemG

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

12. dass die Beschäftigten gesundheitlich zu überwachen sind, hierüber Aufzeichnungen zu führen sind ...

13. dass der Arbeitgeber dem Betriebs- oder Personalrat Vorgänge mitzuteilen hat, die er erfahren muss, um seine Aufgaben erfüllen zu können,

Gesetze



Gesetz zur Regelung der Gentechnik

(GenTG)

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
- 1.gentechnische Anlagen,
- 2.gentechnische Arbeiten,
- 3. Freisetzungen von gentechnisch veränderten
- Organismen und
- 4.das Inverkehrbringen von Produkten, die
- gentechnisch veränderte Organismen enthalten
- oder aus solchen bestehen; Tiere gelten als
- Produkte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7 GenTG

Sicherheitsstufen, Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Gentechnische Arbeiten werden in vier Sicherheitsstufen eingeteilt:
- 1.Der Sicherheitsstufe 1 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.
- 2.Der Sicherheitsstufe 2 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist

§ 7 GenTG Sicherheitsstufen, Sicherheitsmaßnahmen

3.Der Sicherheitsstufe 3 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

4.Der Sicherheitsstufe 4 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem hohen Risiko oder dem begründeten Verdacht eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.



§ 8 GenTG Genehmigung, Anzeige und Anmeldung von gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten

(1) Gentechnische Arbeiten dürfen nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden. Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung (Anlagengenehmigung).



§ 8 GenTG Genehmigung, Anzeige und Anmeldung von gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten

(2) Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten sind von dem Betreiber der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs im Falle der Sicherheitsstufe 1 anzuzeigen und im Falle der Sicherheitsstufe 2 anzumelden.

<u>Gesetze</u>



Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt (Stillzeit). Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen.

Neu: seit 01.01.2018 auch gültig für Frauen im Studium

Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, sollen Frauen dem Unternehmen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen diese Tatsachen bekannt sind.



§ 3 MuSchG Schutzfristen vor und nach der Entbindung

- (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt.
- (2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung).



§ 3 MuSchG Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Anmerkung:

Damit fielen wiss. Mitarbeiterinnen bei einer Schwangerschaft mind. 14 Wochen ohne Ersatz aus.

Seit dem 01.01.2006 gilt die Umlage U2 nach dem AAG (Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung) auch für den öffentlichen Dienst. Ab dem ersten Tag der Mutterschutzfrist kann eine Vertretung bezahlt werden!

§ 3 MuSchG Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(3) Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 (Schülerinnen und Studentinnen) bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt.

§ 9 MuSchG Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.



§ 9 MuSchG Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

(2) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

§ 9 MuSchG Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

(4) Alle Maßnahmen des Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 müssen dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Der Arbeitgeber hat bei seinen Maßnahmen die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten und nach § 30 Absatz 4 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen; bei Einhaltung dieser Regeln und bei Beachtung dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in diesem Gesetz gestellten Anforderungen erfüllt sind.



§ 10 MuSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

- (1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit
- die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und



§ 10 MuSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

- 2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
 - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,



§ 10 MuSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

- b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
- c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.



§ 14 MuSchG Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,



§ 14 MuSchG Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

- die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und
- 3. das Angebot eines Gesprächs mit der Frau über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 oder der Zeitpunkt eines solchen Gesprächs.

§ 27 MuSchG Mitteilungspflicht

- 1) Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,
- 1. wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat,
 - a) dass sie schwanger ist oder
 - b) dass sie stillt, es sei denn, er hat die Aufsichtsbehörde bereits über die Schwangerschaft dieser Frau benachrichtigt

Gesetze



Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) § 1 Anwendungsbereich

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen



§ 2 ProdSG Begriffsbestimmungen

30. sind überwachungsbedürftige Anlagen

. . .

- Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
- Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
- Aufzugsanlagen,
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.



§ 3 ProdSG

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

§ 3 ProdSG

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Anmerkung:

Die Verpflichtung zur deutschen Gebrauchsanleitung ist eine wichtige Regelung für die Erstellung von Betriebsanweisungen und die Grundlagen für Unterweisungen.



Sozialgesetzbuch VII (<u>SGB VII</u>)

Grundlage für die gesetzliche Unfallversicherung

Zu Beginn des Jahres 2008 haben die vier Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in NRW fusioniert. Die erst 1998 gegründete Landesunfallkasse, der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen–Lippe, der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Feuerwehrunfallkasse sind seit dem 01. Januar 2008 in der **Unfallkasse NRW** zusammengeschlossen.

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Entschädigung
 von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen

 Prävention
 von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten
 Gesundheitsverfahren

Aufgaben in der Prävention:

- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften
- Beratung, Überwachung und Anordnung für Maßnahmen im Arbeitsschutz
- Erforschung der Ursachen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Zusammenarbeit mit den Krankenkassen bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Aus- und Fortbildung von Personen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes betraut sind
- Genehmigung und Zahlung der Ersten Hilfe

§ 2 SGB VII

Versicherung kraft Gesetzes

- (1) Kraft Gesetzes sind versichert
- 1. Beschäftigte,

. . . .

8 c)Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,

§ 3 SGB VII

Versicherung kraft Satzung

- (1) Die Satzung kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf
- 2. Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; ...

Achtung, es handelt sich um eine Aufenthaltsversicherung, Wegeunfälle sind nicht erfasst!



Satzung der UK NRW Stand 05.01.2019 Wichtige Neuerung für den Hochschulbereich:

- § 5 Versicherung kraft Satzung
- (3) Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich Masteranwärter), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, sind während ihres dortigen Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Dies gilt nur dann, wenn die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 15 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen;...

§ 17 SGB VII Überwachung und Beratung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

§ 22 SGB VII Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

§ 22 SGB VII Sicherheitsbeauftragte

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

§ 22 SGB VII Sicherheitsbeauftragte

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Problematisch bei der Bestellung von befristeten Beschäftigten (und/oder zum Zwecke der eigenen wiss. Qualifikation)

§ 23 SGB VII

Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten. Gesetze



Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)

Anmerkung:

Kaum ein Bereich im Arbeitsschutz

ist so stark geregelt wie der Strahlenschutz.

Einfache Zusammenfassung:

Es ist alles verboten was nicht ausdrücklich erlaubt ist

§ 1 StrlSchG

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz trifft Regelungen zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung insbesondere bei
- 1. geplanten Expositionssituationen,
- 2. Notfallexpositionssituationen,
- 3. bestehenden Expositionssituationen.

§ 69 StrlSchG

Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes

Strahlenschutzverantwortlicher

(2) Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft, so werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen.



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes, Strahlenschutzbeauftragter

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat für die Leitung oder Beaufsichtigung einer Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich schriftlich zu bestellen, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist. Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch im Falle einer solchen Bestellung für die Einhaltung der Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz und durch die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen auferlegt sind, verantwortlich.



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes, Strahlenschutzbeauftragter

(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten dessen Aufgaben, dessen innerbetrieblichen Entscheidungsbereich und die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen. Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegen die Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz und durch die auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen auferlegt sind, nur im Rahmen seiner Befugnisse.



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes, Strahlenschutzbeauftragter

(3) Es dürfen nur Personen zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden, bei denen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben und die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen.



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes, Strahlenschutzbeauftragter

4) Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten hat der Strahlenschutzverantwortliche der zuständigen Behörde unter Angabe der festgelegten Aufgaben und Befugnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz beizufügen. Dem Strahlenschutzbeauftragten und dem Betriebsrat oder dem Personalrat ist je eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln.



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes, Strahlenschutzbeauftragter

Anmerkung:

Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten unterliegt der Mitbestimmung gemäß § 72 (4) Nr. 7 LPVG, Urteil des OVG Münster vom 13.07.2006- 1 A 990/05.PVL



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes

Betriebliche Zusammenarbeit im Strahlenschutz

- (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen, zu unterrichten.
- (2) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dem Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.



Kapitel 9 Abschnitt 4 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes

Betriebliche Zusammenarbeit im Strahlenschutz

(3) Der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder dem Personalrat, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem ermächtigten Arzt nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten. Der Strahlenschutzbeauftragte hat den Betriebsrat oder Personalrat auf dessen Verlangen in Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu beraten.

Gesetze

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (<u>SGB IX</u>) § 167 Prävention

2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich, wird Gesetze der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen.



Hochschulgesetz NW § 34a Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

(1) Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium vereinbaren einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 angemessen Rechnung trägt.

Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal, Artikel 12

Etablierung eines effektiven Gesundheitsmanagements

(1) Die Hochschule baut ihr Gesundheitsmanagement unter Einbeziehung der örtlichen Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretungen aus, entwickelt Konzepte hierzu und strebt entsprechende Dienstvereinbarungen an. Die Parteien stimmen überein, dass die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang auch im Bereich der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung findet.

Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal, Artikel 12

Etablierung eines effektiven Gesundheitsmanagements

(2) Das Gesundheitsmanagement ist eine feste Aufgabe des Arbeitgebers Hochschule und darauf ausgerichtet, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu stärken. Oberstes Ziel des "Betrieblichen Gesundheitsmanagements" ist es, gesundheitsfördernde Lebens- und Arbeitsbedingungen zu initiieren und zu unterstützen. Es zielt auf die Führung, die Hochschulkultur, das Betriebsklima, die soziale Kompetenz, auf die Arbeitsbedingungen und das Gesundheitsverhalten

Gesetze



Verordnungen:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- •9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
- Sonderbauverordnung NRW
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (<u>ArbMedVV</u>) v. 24. Dezember 2008

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelt in einem dreistufigen System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen die Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten sowie Rechte der Beschäftigten. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für besonders gefährdende bzw. bestimmte gefährdende Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) abschließend aufgeführt.

§§ 4,5 ArbMedVV

Es wird unterschieden nach:

Pflicht- bzw. Veranlassungsuntersuchung:

Die Durchführung der Untersuchung ist die Voraussetzung für Beschäftigung und Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten.

Freiwillige Untersuchung:

Der Beschäftigte ist berechtigt, sich untersuchen zu lassen.

Angebotsuntersuchung:

Der Arbeitgeber hat das Angebot zu unterbreiten.

Präzisierungen sind in den jeweils geltenden Verordnungen und der <u>DGUV Vorschrift 7</u> zu finden !



Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten hat.

Geregelt werden z.B. Anforderungen an Arbeitsräume, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräume, Beleuchtung, Belüftung und Raumtemperatur.



Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die Arbeitsstättenverordnung 2004 enthält weniger konkrete Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsstätte und verlangt gleichzeitig mehr Eigenverantwortung des Arbeitgebers bei der Festlegung und Durchführung seiner Maßnahmen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Um den Arbeitgebern und den vollziehenden Behörden die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern, werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ihm gehören neben Vertretern der Länderbehörden und der Unfallversicherungsträger auch Vertreter der Sozialpartner an) erläuternde, rechtlich nicht verbindliche Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) erarbeitet; ihnen kann entnommen werden, wie den in der Verordnung niedergelegten Anforderungen konkret entsprochen werden kann.

§ 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.



§ 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilung

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.



§ 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilung

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden müssen.



§ 6 ArbStättV Unterweisung der Beschäftigten

- (1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen...
- (3) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall erstrecken, insbesondere auf die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge

§ 6 ArbStättV Unterweisung der Beschäftigten

(4) Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden. Danach sind sie mindestens jährlich zu wiederholen. Sie haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Im Zuge der Rechtsvereinfachung entfallen mit der Betriebssicherheitsverordnung eine Reihe von Verordnungen wie z.B. Druckbehälterverordnung, Aufzugsverordnung usw.



Die Betriebssicherheitsverordnung gliedert sich in fünf Abschnitte und drei Anhänge:

- Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
- Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
- Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften
- Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten,Schlussvorschriften

Anhang 1 Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Anhang 2 Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Anhang 3 Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

§ 2 BetrSichV

Begriffsbestimmung

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen.

Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt;



§ 3 BetrSichV

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung mit besonderem Schwerpunkt auf

- Gefährdungen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels verbunden sind sowie
- Gefährdungen, die durch die Wechselwirkung mehrerer Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung verbunden sind,

durchzuführen.

§ 3 BetrSichV

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitsgeber muss (unabhängig von § 5 ArbSchG und § 16 GefStoffV) die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik für sicheres und gesundes Arbeiten realisieren.

Unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers müssen bei der Gefährdungsbeurteilung Art, Umfang sowie Fristen erforderlicher Prüfungen ermittelt werden.

§ 12 BetrSichV

Betriebsanweisungen

- sind erforderlich, wenn eine mit der Benutzung verbundene Gefahr vorliegt
- müssen in verständlicher Form und Sprache des Beschäftigten vorhanden sein
- müssen mindestens Angaben über Einsatzbedingungen, bestimmungsgemäße Verwendung, absehbare Betriebsstörungen enthalten.



§ 14 BetrSichV

Prüfung der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel unterliegen in der Regel Schäden verursachenden Einflüssen. Wenn diese Schäden zu gefährlichen Situationen führen können, sind die Arbeitsmittel regelmäßig durch befähigte Personen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu erproben.

Beispiel: DGUV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



§ 14 BetrSichV

Prüfung der Arbeitsmittel

Über diese Prüfungen ist ein **Nachweis** zu führen. Der Nachweis ist über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens jedoch bis zur nächsten Prüfung **(Dokumentation).**



Bildschirmarbeitsverordnung

Da die Bildschirmarbeitsverordnung 2016 in die novellierte Arbeitsstättenverordnung übernommen wurde, trat sie gleichzeitig außer Kraft.

Die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung wurden mit geringfügigen Änderungen in die Arbeitsstättenverordnung übernommen.

Weiterhin Gültigkeit behält die <u>DGUV</u> Information 215-410.

Die Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze werden jetzt durch den Anhang der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Abschnitt 6 "Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen", geregelt.

Der Abschnitt 6 der Arbeitsstättenverordnung ist in fünf Bereiche gegliedert

6.1 Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

- •Die Grundsätze der Ergonomie sind auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel sowie die für die Informationsverarbeitung durch die Beschäftigten erforderlichen Bildschirmgeräte entsprechend anzuwenden.
- •Unterbrechung der Tätigkeiten der Beschäftigten an Bildschirmgeräten insbesondere durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Erholungszeiten.
- •ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und bewegungen.
- •Die Bildschirmgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Oberflächen frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind.
- •Ausstattung des Arbeitsplatzes (Tischhöhe, Manuskripthalter, Fussstütze etc.)



- 6.2 Allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte
- 6.3 Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen
- 6.4 Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen
- 6.5 Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen
- Wichtiger Punkt: Softwareergonomie!



Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)

Die Biostoffverordnung ist eine konkretisierende Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz und regelt berufsbedingte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, d. h. im weitesten Sinne mit Mikroorganismen/Krankheitserregern. Sie enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten.



BioStoffV

Die Biostoffverordnung teilt biologische Arbeitsstoffe in vier Risikogruppen ein, diese führen zu Schutzstufen. Diese entsprechen im Wesentlichen denen des Gentechnikgesetzes. Die Einteilung erfolgt nach dem Infektionsrisiko. Die Schutzstufen reichen von Zutrittsbegrenzungen bis zur baulichen Trennung.



§ 4 BioStoffV Gefährdungsbeurteilung

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

§ 4 BioStoffV Gefährdungsbeurteilung

(2) Ansonsten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.



§ 8 BioStoffV Grundpflichten

(1) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf Tätigkeiten mit Biostoffen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei hat er die Vertretungen der Beschäftigten in geeigneter Form zu beteiligen.



§ 14 BioStoffV

Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein

§ 14 BioStoffV

Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

- (2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung nach Absatz 1 Satz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.
- (3) Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden sowie in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.



Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) regelt umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Gefahrstoffe sind solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die bestimmte physikalische oder chemische Eigenschaften besitzen.

Die geltende Gefahrstoffverordnung ist zuletzt geändert worden am 29.03.2017.

§ 6 GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.



§ 6 GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- 1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- 4. Möglichkeiten einer Substitution,
- 5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,

§ 7 GefStoffV Grundpflichten

- (1)Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.
- (3) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorrangig eine Substitution durchzuführen.



§ 7 GefStoffV Grundpflichten

(4) Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen.

§ 7 GefStoffV Grundpflichten

Dabei hat er folgende Rangfolge zu beachten:

1.Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen von Verfahren, den Einsatz emissionsfreier oder emissionsarmer Verwendungsformen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,



§ 7 GefStoffV Grundpflichten

- 2. Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie angemessene Be- und Entlüftung, und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,
- 3. sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 verhütet werden kann, Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umfassen.



§ 14 GefStoffV Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

§ 14 GefStoffV

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung nach Absatz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



§ 15 GefStoffV Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2768), die im Anhang Teil 1 Anlässe für Pflicht- und Angebots- untersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.

Präzisierung der Umsetzung in Hochschulen:

DGUV Information 213-039

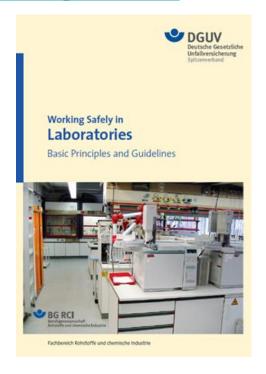
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen



Die Laborrichtlinien DGUV Information 213-850

Sicheres Arbeiten in Laboratorien Grundlagen und Handlungshilfen







Weitere wichtige Regelungen der GefStoffV

§ 3 GefStoffV

Gefahrenklassen

§ 5 GefStoffV Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

(1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie von Erzeugnissen mit Explosivstoff richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.



Das GHS-System

Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

in Kraft getreten am 20.01.2009



Das GHS-System Ziele

Weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen

- Handelserleichterungen im globalen Warenverkehr
- Weitere Verbesserung von
 Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Umweltund Verbraucherschutz sowie
 Transportsicherheit
 - Harmonisierung mit dem Transportrecht für gefährliche Güter



Neuerungen auf einen Blick

neue Piktogramme



Totenkopf nur für akut giftige Stoffe



neue Kriterien zur Einstufung

bisher 15 Gefährlichkeitsmerkmale



Neues Symbol für u. a. CMR-Stoffe und atemwegssensibilisierende Stoffe



Umstufungen, z. B. mehr giftige Stoffe

zukünftig 28 Gefahrenklassen

Verändertes Konzept zur Einstufung von Gemischen

Neuerungen auf einen Blick

R-Sätze

S-Sätze

Gefährlichkeitsmerkmale

H-Sätze

hazard statements Gefahrenhinweise

P-Sätze

precautionary statements Sicherheitshinweise

Signalwörter

Piktogramme werden mit zwei möglichen Signalwörtern ergänzt: "Gefahr" oder "Achtung"

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien





Das Produktsicherheitsgesetz wird konkretisiert durch 14 Produktsicherheitsverordnungen zu den unterschiedlichen Arbeitsmitteln z.B.

- elektrische Betriebsmittel
- einfache Druckbehälter
- persönliche Schutzausrüstung



Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)

Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von folgenden neuen Produkten:

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine

3. insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG, zur Verfügung stellen,



Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG

1.7.4. Betriebsanleitung

Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.



Sonderbauverordnung NRW (<u>SBauVO</u>) § 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter und Beauftragten

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine oder ein von ihr oder von ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.



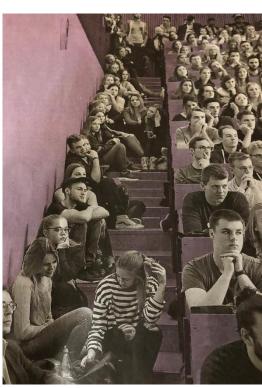
Sonderbauverordnung NRW (<u>SBauVO</u>) § 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter und Beauftragten

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.



Sonderbauverordnung NRW (<u>SBauVO</u>)

§ 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter und Beauftragten



Die Veranstaltung muss abgebrochen werden, die Fluchtwegesituation ist nicht zulässig.



Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung v. 29. Nov. 2018

Modernisierung des Strahlenschutzes Die Röntgenverordnung ist am 31.12.2018 außer Kraft getreten.

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Strahlenschutzverordnung ist das Regelwerk, um den Grundsatz des Strahlenschutzes zu erreichen:

jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden, jede Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

§ 30 StrlSchV

Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

(1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ... wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben.
(2) Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden.



§ 31 StrlSchV Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte

(2) Soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind dessen Aufgaben, dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich, und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen.

Beteiligung des Personalrats!



Gemäß Verwaltungsverfahrengesetz § 14 kann ein Strahlenschutzbevollmächtigter bestellt werden.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen, etwa die Steuerung der Strahlenschutzbeauftragten.

Ihm obliegt somit eine Organisations-, Kontroll- und Aufsichtspflicht.

Die Gesamtverantwortung bleibt beim Strahlenschutzverantwortlichen.



§ 63 StrlSchV Unterweisung

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass folgende Personen unterwiesen werden:...

Die Unterweisung ist erstmals vor Aufnahme der Betätigung oder vor dem erstmaligen Zutritt zu einem Kontrollbereich durchzuführen. Danach ist die Unterweisung mindestens einmal im Jahr zu wiederholen.

(3) Die Unterweisung muss in einer für die Unterwiesenen verständlichen Form und Sprache erfolgen. Die Unterweisung hat mündlich zu erfolgen.





Der Führungskraft kommt im Arbeitsschutz eine Vorbildfunktion zu.

Die Führungskraft ist verantwortlich für die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und aller weiteren Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsund Gesundheitschutz.

Arbeitsschutz muss "gelebt" werden.

Empfehlenswert ist die Aktion <u>Vision Zero</u> der BG RCI

Broschüre der BG RCI: Leben Sie Führung

Wer ist die "Führungskraft" im Hochschulbetrieb?

Veranstaltung der HIS 2018

<u>Führungsverantwortung im Arbeitsschutz</u> <u>Umsetzungsmöglichkeiten zur Pflichtenübertagung</u>

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist eine Führungsaufgabe!

Beispiel TRGS 400

- 3.1 Verantwortung
- (1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Die
- Mitbestimmungsrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. (siehe Nummer 4.1). Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber kann die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auch an eine oder mehrere fachkundige Personen delegieren. Er muss sicherstellen, dass die für ihn tätig werdenden Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen und alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Hilfestellungen findet man in der TRBS 1111

Der Regelkreis der Gefährdungsbeurteilung



Vorbemerkungen

Allgemeines Prinzip bei der Vermeidung von Gefährdungen: das STOP-Prinzip legt die Maßnahmenhierarchie fest

Substitution von Gefahrenquellen

Technische Maßnahmen

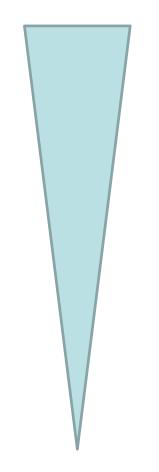
Organisatorische Maßnahmen

Personenbezogene Maßnahmen

Wie prüft die Aufsichtsbehörde?

Aufbaustruktur im Arbeitschutz, beginnend beim direkten Vorgesetzten auf die jeweils nächsthöhere Organisationsebene, mit welchen Aufgaben und Befugnissen, daraus ergibt sich die Verantwortung Organisationsverantwortung in der höchsten Ebene

Verantwortung = Aufgabe + Befugnisse



Hochschulleitung

Dekane

Arbeitsgruppenleiter (Professoren / Professorinnen

Laborleiter(innen)

Wiss. / techn. Mitarbeiter(innen)

(Organisations)-Verantwortung

Detailwissen im Tätigkeitsbereich

Der Arbeitsunfall und seine (möglichen) Folgen: Besuch der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung

Welche Unterlagen müssen vorliegen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
- Nachweis über Unterweisungen
- •Ggfs. Nachweis Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsschutz als Führungsaufgabe

Um alle wichtigen Informationen gebündelt und für die jeweilige Personengruppe passgenau zur Verfügung zu stellen und das unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten in der jeweiligen Hochschule, wäre ein AGUM die beste Lösung.

AGUM = Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem

Arbeitsschutz als Führungsaufgabe

Ein AGUM bildet die Aufbauorganisation der Einheit ab und hilft, die Funktionsträger mit ihren Pflichten und Rechten zu identifizieren.

Die Ablauforganisation enthält die Prozesse im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Nach der Auswahl des eigenen Tätigkeitsbereichs werden die entsprechenden Prozesse angezeigt und Dokumente etc. zur Verfügung gestellt.

AGUM ein Projekt der UK NRW



Verpflichtungen aus dem Personalvertretungsgesetz:

- Einsatz für die Durchführung der zum Schutz der Beschäftigten erlassenen Arbeitsschutzvorschriften und Überwachung deren Einhaltung
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten und Hinwirkung auf Abhilfe
- Mitbestimmung bei betrieblichen Regelungen zur Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Unterstützung der Technischen Aufsichtsbeamten und der innerbetrieblichen Akteure im Arbeitsschutz

Rechte und Pflichten des Personalrats - LPVG NRW

§ 64 LPVG

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- 4. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,

Rechte und Pflichten des Personalrats - LPVG NRW

§ 64 LPVG

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,



§ 65 LPVG

(1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Damit hat der Personalrat z.B. das Recht, Einsicht in Gefährdungsbeurteilungen zu nehmen!



- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei
- 3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden, Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- 4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,



- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei
- 3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden, Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,



- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,



- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
- 2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,



- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
 - 6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebs ärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,



- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
 - 7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,
- 10. Gestaltung der Arbeitsplätze,



(4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über

21. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation,



§ 75 LPVG

Der Personalrat ist anzuhören bei

- 2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
- 3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,



(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.



(2) Die Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Die Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen.



(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten nach § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.



- (4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2 hinzuzuziehen ist.
- (5) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach beamten-rechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.



Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Personalratsrechte an konkreten Beispielen

- Teilnahme eines PR-Mitgliedes an Nutzerbesprechungen zu Neu- und Umbaumaßnahmen
- Bei Einstellungen Prüfung der Arbeitsplatzbeschreibung bezüglich der Übertragung von Arbeitgeberpflichten
- Teilnahme an Begehungen und Nachverfolgung der Abarbeitung von Begehungsprotokollen
- Rücksprache bei Bestellung von Beauftragten im Bereich des Arbeitsschutzes
- Nutzung des Initiativrechtes nach § 66 (4) LPVG



Mitbestimmung bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (nach § 22 SGB VII)

DGUV Information 211-042

Der /Die Sicherheitsbeauftragte trägt keine Verantwortung im Arbeitsschutz, die über die Verantwortung jedes einzelnen Beschäftigten hinausgeht.



Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele

Mitbestimmung bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (nach § 22 SGB VII)

2.4 Auswahl, Bestellung, Bekanntmachung und Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Geeignet sind Beschäftigte, die durch ihr Engagement am Arbeitsplatz und im Arbeitsschutz aufgefallen sind. Es hat sich nicht bewährt, neue Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einzusetzen... Daher kommen nur jene Beschäftigten infrage, die über Betriebserfahrung verfügen und in den Bereichen tätig sind, für die sie auch als Sicherheitsbeauftragte zuständig sein sollen.

Arbeitsschutz in der täglichen Personalratsarbeit – Beispiele

Wie kann sichergestellt werden, dass für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt?

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss eine Unterweisung erfolgen. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage der Unterweisung.

Eine Einstellung macht nur Sinn, wenn tatsächlich eine Tätigkeit aufgenommen wird.

Also: ohne Gefährdungsbeurteilung keine Einstellung

Literatur:

- Taschenbuch Arbeitssicherheit Taschenbuch
 12. Auflage (28. Juni 2011) G. Lehder, R.Skiba
- Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
 Unfallverhütung: Ausgabe 2019, 4. Auflage;
 Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln
 (ASR) für die betriebliche und behördliche Praxis,
 Gebundenes Buch, 7. November 2018, Walhalla
 Fachredaktion

Informationsquellen im Internet:

<u>Umwelt-online.de</u>

Bundesministerium der Justiz

<u>Gesellschaft Arbeit und Ergonomie – online e.V.</u>

<u>Unfallkasse NRW</u>

Regelwerk der Unfallkassen

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und

Arbeitsmedizin

Echachem Europäische Chemikalienagentur

Informationsquellen im Internet:

GDA Gemeinsame deutsche

Arbeitsschutzstrategie

INQUA Initiative neue Qualität der Arbeit

<u>Psychga</u>

Gestis-Stoffdatenbank des

Berufsgenossenschaftlichen Instituts für

Arbeitsschutz

Newsletter der HIS zum Arbeitsschutz

HIS-HE-Newsletter zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in Hochschulen

- HIS-HE versendet seit April 2003 im wöchentlichen Rhythmus diesen aktuellen Newsletter -

Nachricht vom Freitag, 01.03.2019

++++ Aus den Hochschulen ++++

++++ Recht und Regelwerk ++++

++++ Materialien ++++

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):

Infoportal zur psychischen Gesundheit im neuen Design - Praxisangebote wie eLearning-Tools, Broschüren, ein Hörbuch zum Thema "Burnout" sowie Kurzchecks bieten jede Menge Tipps für eine gesündere Arbeitswelt.

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2019/infoportal-zur-psychischen-gesundheit-im-neuen-design.html

Impressum: https://his-he.de/meta/impressum.html

Kontakt: https://his-he.de/ueber-uns/mitarbeiter-und-mitarbeiterinnen/detail/mitarbeiter/urte-ketelhoen.html HIS-HE Arbeitsgebiet Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz: Tel. 0511/169929-18 und Fax 0511/169929-64 Wenn Sie diese regelmäßige Mitteilung nicht erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an <mailto:seng@his-he.de>

Geschäftsführender Vorstand: Ralf Tegtmeyer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

